

3.1 Drinnen und Draußen, Oben und Unten. Anfragen an Kategorien sozialer Ungleichheit.

*Statt als Ausgrenzung **aus** der Gesellschaft muss Exklusion als Ausgrenzung **in** der Gesellschaft verstanden werden. Erst dann werden die „Ausgeschlossenen“ wieder in den Verhältnissen sichtbar, die sie ausschließen und mit denen sie sich auseinandersetzen.*

Die OrganisatorInnen der Sechsten Armutskonferenz haben sich die Aufgabe gestellt, Mythen zu bekämpfen. In der Tat sind wir, wenn es um die Bezeichnung der Ursachen, die Beschreibung der Folgen und die Suche nach Auswegen aus der Armut geht, von Mythen eingekreist. Allerdings sind es nicht allein ökonomische Mythen, die den Blick verstellen. Auch die Sozialwissenschaften tragen gelegentlich kräftig zur Mythenbildung bei. Ein sprudelnder Quell von Mythen stellt aber vor allem das, was ich die „Alltagssoziologie“ nennen möchte, dar: die Bilder und Einteilungsschemata, mit denen wir uns die soziale Welt zurechtlegen, um uns in ihr möglichst reibungslos bewegen zu können.

Mythen sind eine zwiespältige Angelegenheit. Sie enthalten immer Wahrheiten und verbergen sie zugleich, verzerren sie durch Verschiebungen in den Proportionen, Verkehrungen von Ursachen und Wirkungen, die Vorspiegelung übermächtiger Sachverhalte. Vermutlich haben die OrganisatorInnen der Armutskonferenz nicht an die ehrwürdigen Mythen der Antike gedacht, als sie den Begriff aufnahmen. Vielmehr dürften sie die eher kleinlichen, interessengeleiteten Spukgestalten gemeint haben, die von sogenannten AnalystInnen und den immer gleichen ExpertInnen in Talkshows für die gesellschaftliche Realität ausgegeben werden.

Im folgenden werde ich mich mit einigen Beschreibungen und Deutungen von Armut und Ungleichheit auseinandersetzen, die in den letzten Jahren für die Gesellschaftsdiagnose und Gesellschaftspolitik auf nationaler wie europäischer Ebene bedeutsam geworden sind. Sie gruppieren sich alle um das Bild einer in ein „Innen“ und ein „Außen“ gespaltenen Gesellschaft. „Exklusion“, „Ausschließung“, „Unterschicht“ sind dabei die zentralen Kategorien.

Ziel dieser begrifflichen Auseinandersetzung ist es, Unterscheidungen vorzunehmen: zu unterscheiden zwischen dem, was ich als den Wahrheitsgehalt der Kategorien ansehe, und dem, was ich als ihre mystifizierende, den Blick verstellende Deutung betrachte. Im Zuge der Auseinanderset-

zung sollte deutlich werden, dass es nicht um Wortklauberei und definatorische Spitzfindigkeiten geht, sondern um Unterschiede von eminent politischer Bedeutung.

Die Kategorie der „sozialen Ausgrenzung“ oder „Exklusion“ wurde zunächst in Frankreich prominent, dann Ende der 1980er Jahre auf europäischer Ebene in die politische und wissenschaftliche Debatte eingeführt. Sie sollte auf tiefgreifende ökonomische, gesellschaftliche und politische Veränderungen hinweisen und zugleich dringlichen Handlungsbedarf anzeigen.

„Exklusion“ ist eine *kritische* Kategorie, und das in einem doppelten Sinn. Sie erlaubt es, begrifflich geschärft, die Tragweite jener Veränderungen offenzulegen und dazu beizutragen, Alternativen für die zukünftige Entwicklung hoch entwickelter kapitalistischer Gesellschaften zu umreißen. „Kritisch“ bezieht sich in diesem Zusammenhang auf den Wortursprung – Krisis, ein entscheidender Wendepunkt.

Daneben ist „Ausgrenzung“ oder „Exklusion“ aber auch eine kritische Kategorie im umgangssprachlichen Sinn, eine „problematische“ nämlich. Denn sie kann ebenso dafür eingesetzt werden, die Tragweite der Veränderungen unkenntlich zu machen, Alternativen auszublenden und eine Politik zu fördern, die die Lage der in der Krise lebenden Menschen möglicherweise noch erschwert.

Eine Auffassung von Exklusion in diesem zweiten, problematischen Sinn zeigt sich vor allem in drei weit verbreiteten, eng untereinander in Beziehung stehenden und für die Alltagssoziologie durchaus plausiblen Annahmen:

1. „Exklusion“ handelt von gesellschaftlichen Randphänomenen, den „Ausgeschlossenen“, „Ausgegrenzten“.
2. Die „Ausgeschlossenen“ stehen außerhalb der Gesellschaft, wenn nicht von Sozialität überhaupt.
3. Das Ziel des „Kampfs gegen Exklusion“ ist die „Wiedereingliederung“.

Martin Kronauer
ist Professor an der
Fachhochschule für
Wirtschaft in Berlin.

Um das Problematische an diesen Annahmen zu verdeutlichen, konfrontiere ich sie mit drei Gegenpositionen. Sie entspringen einem kritischen Exklusionsbegriff im zuerst angesprochenen Verständnis.

1. Die Kategorie „Exklusion“ beschäftigt sich nicht mit gesellschaftlichen Randphänomenen. Sie verweist stattdessen aus zwingenden Gründen vom gesellschaftlichen „Rand“ ins gesellschaftliche „Zentrum“, auf die Konstitutionsbedingungen und den Wandel von sozialer und politischer Ungleichheit. Sie öffnet damit den Blick für neue soziale und politische Problemlagen.
2. Ausgrenzung kann heute weniger denn je als Ausgrenzung *aus* der Gesellschaft verstanden, sondern muss vielmehr als Ausgrenzung *in* der Gesellschaft begriffen werden. Sie stellt ein gesellschaftliches Ungleichheitsverhältnis besonderer Art dar. Die Ausgegrenzten sind *Teil* der Gesellschaft, auch wenn sie nicht an ihren Möglichkeiten *teilhaben*. Die Vorstellung von Ausgrenzung aus der Gesellschaft asozialisiert die Ausgeschlossenen. Die These der Ausgrenzung in der Gesellschaft verortet dagegen die Ausgeschlossenen in gesellschaftlichen Bezügen und Verhältnissen, die sie ausschließen.
3. Exklusion stellt die Demokratie in Frage. Das angemessene Ziel eines „Kampfs gegen Exklusion“ ist nicht die „Wiedereingliederung“ von Individuen in ausgrenzende Verhältnisse, sondern vielmehr die Überwindung solcher Verhältnisse. Hierzu wäre eine Neubestimmung des Verhältnisses von Bürgerstatus und Erwerbsarbeit ein wichtiger Schritt.

Im folgenden werde ich diese gegensätzlichen Sichtweisen kurz kommentieren.

Vom „Rand“ ins „Zentrum“

Die Kategorie „Exklusion“ wird entschärft, wenn sie lediglich als weiterer Beitrag zu einer Randgruppentheorie verstanden wird. Gewiss setzt sich der Exklusionsbegriff mit anhaltender Armut und Arbeitslosigkeit auseinander. Er tut dies aber in einer Art und Weise, die dazu zwingt, vom „Rand“ ins gesellschaftliche „Zentrum“ vorzudringen.

Zunächst erfordert der Ausgrenzungsbegriff, sich darüber Rechenschaft abzugeben, was Zugehörigkeit zur Gesellschaft und Teilhabe am gesellschaftlichen Leben bedeuten – und dies nicht nur in einem allgemeinen Sinn, sondern in konkret-historischer Weise.

Gesellschaftliche Zugehörigkeit und Teilhabe wurde im ersten Vierteljahrhundert nach dem Zweiten Weltkrieg in den hoch entwickelten Industriegesellschaften Westeuropas im Wesentlichen auf zwei Wegen gefördert: durch ein starkes wirtschaftliches Wachstum, das sich in Beschäftigungswachstum übersetzte (zunächst allerdings vornehmlich für die männliche Erwerbsbevölkerung), und durch die Ausweitung wohlfahrtsstaatlicher Leistungen und Absicherungen für Notsituationen – durch Arbeit, insbesondere Erwerbsarbeit also und durch soziale Rechte.

Die Bedeutung der Erwerbsarbeit für gesellschaftliche Zugehörigkeit ergibt sich daraus, dass sie die Menschen in wechselseitige Abhängigkeitsbeziehungen einbindet, in eine Arbeitsteilung, die sie aufeinander angewiesen sein lässt. Die französischen Autoren in der Exklusionsdiskussion sprechen hier von „Interdependenz“ und der durch sie gestifteten „sozialen Kohäsion“. Diese wechselseitigen Abhängigkeiten schließen Machtungleichgewichte und Ausbeutungsverhältnisse ein, aber auch Widerstandsmöglichkeiten und Anerkennungsbeziehungen. Die aus der gesellschaftlichen Arbeitsteilung Ausgeschlossenen dagegen werden nicht einmal mehr ausgebeutet, wie Robert Castel es einmal formuliert hat. Die Wechselseitigkeit der Sozialbeziehungen wird gekappt, an ihre Stelle tritt die einseitige Abhängigkeit der Betroffenen von der Unterstützung durch andere.

Die Bedeutung von Rechten für gesellschaftliche Zugehörigkeit liegt darin, dass mit ihnen die Einzelnen als Bürger eines Gemeinwesens anerkannt werden. Nicht nur mit persönlichen und politischen, sondern auch sozialen Rechten ausgestattet zu sein bedeutet, ein Anrecht auf Teilhabemöglichkeiten am gesellschaftlichen Leben entsprechend kulturell bestimmter Bedürfnisse zu bekommen – einschließlich eines bestimmten Niveaus von Lebensstandard, sozialer Absicherung und Unterstützung bei der Entfaltung von Lebenschancen. Die Kehrseite von BürgerInnenrechten ist, dass sie diejenigen ganz oder teilweise ausschließen, denen der Bürgerstatus nicht oder nur partiell eingeräumt wird. Auch beseitigen soziale Rechte (z.B. in der Form von Ansprüchen auf gesetzliche Versicherungsleistungen) soziale Ungleichheiten nicht.

Es ist hier nicht genug Raum, um den besonderen historischen Umständen nachzugehen, die ein Vierteljahrhundert lang relative Vollbeschäftigung und den Ausbau

von Sozialstaaten ermöglichten. Die Folgen und Erfahrungen der Kriegs- und Vorkriegszeit wären in diesem Zusammenhang zu erwähnen, aber auch die Konfrontation mit der Sowjetunion im anschließenden „kalten Krieg“. Jedenfalls hat in dieser Periode eine bis dahin nicht gekannte institutionelle Einbindung der arbeitenden Bevölkerung und der sie repräsentierenden Organisationen in die bürgerliche Gesellschaft stattgefunden, die bis heute unser Verständnis von gesellschaftlicher Teilhabe prägt.

Allerdings war diese „Integration“ sehr voraussetzungsvoll und in ihrer Grundlage keineswegs gefestigt. Die eingebaute Instabilität entspringt dem besonderen Verhältnis der beiden bislang angesprochenen Formen von gesellschaftlicher Zugehörigkeit und Teilhabe – Einbindung in die gesellschaftlich anerkannte Arbeitsteilung und sozialer BürgerInnenstatus – zueinander. Sie sind aufeinander angewiesen, können einander ergänzen, aber auch zueinander in ein Spannungsverhältnis treten. Denn Erwerbsarbeit kann zwar in wechselseitige Sozialbeziehungen eingliedern, garantiert aber nicht einmal für alle Erwerbstätigen Teilhabemöglichkeiten entsprechend einem kulturell angemessenen Lebensstandard (Beispiel: die „arbeitenden Armen“). Umgekehrt sind soziale Rechte und die sie tragenden Institutionen, die für einen sozialen Ausgleich und angemessene Lebensverhältnisse sorgen sollen, auf die finanziellen Erträge aus Erwerbsarbeit angewiesen, können aber ihrerseits nicht Erwerbsarbeit sicherstellen. Denn ein Recht auf Erwerbsarbeit gibt es im Kapitalismus nicht. Schon deshalb bleiben Zugehörigkeit und Teilhabe hier immer bedroht. Besonders deutlich wird dies im Fall anhaltender Arbeitslosigkeit. Auf diesen Fall hin sind die sozialen Sicherungssysteme nicht ausgelegt, sondern vielmehr darauf, kurzfristige Hilfen bereitzustellen. Anhaltend Arbeitslose sind deshalb in hohem Maße der Gefahr ausgesetzt, Lebens- und Teilhabemöglichkeiten einzubüßen, auch wenn ihnen der soziale Bürgerstatus nicht formell aberkannt wird. Die Wiederkehr der Arbeitslosigkeit in den 1980er Jahren und ihre Verfestigung in der Folgezeit stellen daher eine besondere Herausforderung für „soziale Kohäsion“ in den hoch entwickelten kapitalistischen Gesellschaften dar.

Schließlich gilt es noch eine dritte Weise der sozialen Einbindung zu berücksichtigen: diejenige in die informellen Wechselseitigkeiten persönlicher Nahbeziehungen, also in die Netzwerke von Verwandtschaft und Bekanntenkreisen. Die Phase der wirtschaftlichen Prosperität und der erweiter-

ten sozialen Aufstiegsmöglichkeiten hat einen neuerlichen Schub in der Individualisierung von Lebensformen ausgelöst. Damit erweiterten sich die Chancen, eigene Wege, losgelöst von herkömmlichen Bindungen, zu gehen. Die Kehrseite aber ist, dass die Tragfähigkeit sozialer Netze gerade bei denen schwächer geworden zu sein scheint, die ihrer am meisten bedürfen – bei den Lohnabhängigen in prekärer Position am Arbeitsmarkt.

Der französische Soziologe Robert Castel spricht von „Schockwellen“, die bereits seit zwei Jahrzehnten von der Reorganisation der Unternehmen und dem politischen Umbau der Weltökonomie ausgehen. Der Exklusionsbegriff lenkt den Blick darauf, wie diese Schockwellen die institutionellen Grundpfeiler der gesellschaftlichen Einbindung und Teilhabe unterspülen: die über Erwerbsarbeit und gesellschaftliche Arbeitsteilung vermittelte Einbindung in soziale Wechselseitigkeiten, die soziale Ausgleichsleistung von Sozialstaaten und die Unterstützungskapazität sozialer Netze. Das Bild von den Schockwellen verdeutlicht, dass das gesamte Gefüge der prekären Balance von Zugehörigkeits- und Teilhabeweisen „ins Rutschen“ gerät und nicht nur der gesellschaftliche „Rand“ betroffen ist. Damit wird aber auch das Fundament unserer modernen Vorstellung von Demokratie in Frage gestellt: dass nämlich persönliche und politische Rechte sozial abgesichert sein müssen, sonst lassen sie sich nicht gewährleisten.

Die Wirkungen betreffen die Menschen allerdings in unterschiedlicher und abgestufter Weise. Dabei kommen die klassischen Faktoren der sozialen Ungleichheit ins Spiel – die unterschiedliche Verteilung von Ressourcen nach sozialer Herkunft, Bildung und Ausbildung, Vermögen, sozialen Beziehungen. Äußert sich die Verunsicherung der/des mittleren Angestellten, die/der vom Fusionsfieber in ihrem/seinem Unternehmen erfasst wird, vielleicht in anhaltendem Stress, so kann die Unsicherheit des/der ArbeiterIn am Band oder der Fertigungsinsel in demselben Unternehmen bereits existenzbedrohliche Formen annehmen. Die/der gering qualifizierte/n, ältere/n Arbeitslose/n wiederum können die Schockwellen schon zu Boden gerissen haben, ohne dass sie/er noch die Möglichkeit hätte, sich wieder aufzurichten. In der Tatsache, dass die Schockwellen weite Teile der Gesellschaft erfassen, liegen Potenziale der Solidarisierung; anhand der Unterschiede jedoch, in denen sich die Schocks bemerkbar machen, lassen sich die Menschen auseinanderdividieren.

„Ausgrenzung“ und „Exklusion“ sind bereits dem Wortsinn nach ebenso sehr Prozess- wie Zustandskategorien. Sie rücken damit die biografischen Weichenstellungen ebenso wie die unterschiedlichen Gefährdungsgrade ins Blickfeld. Vor allem aber zwingt die Prozessperspektive dazu, die Institutionen, AkteurInnen und Verfahren kenntlich zu machen, die Ausgrenzung in gang setzen und in gang halten. Sie lenkt den Blick auf Unternehmenszentralen und Finanzmärkte, Gesetzgeber und sozialstaatliche Regeln, bis hinunter zu den Diskriminierungen, denen Menschen in ihrem Alltag bei Behördengängen und in der Nachbarschaft ausgesetzt sind. Wer und was ausschließt wird damit ebenso wichtig wie die Folgen für die Angeschlagenen und Ausgegrenzten selbst und deren soziale Überlebensstrategien.

„Drinnen“ und „Draußen“

In Deutschland taucht derzeit in den Medien ein altbekannter, aber lange Zeit verschollener Begriff wieder auf, die „Unterschicht“. In den USA und Großbritannien, wo er schon länger in der öffentlichen Debatte kursiert, ist er heftig umstritten. KritikerInnen wenden sich vor allem gegen die Vorstellung, die Angehörigen der „Unterkategorie“ entwickelten ihre eigene Normenwelt, ihre eigene „Kultur“, die sie vom Wertekanon der Mittelschichten unterscheidet und es ihnen deshalb unmöglich mache, sich in die Gesellschaft zu integrieren.

In die Richtung einer „Kultur der Armut“ zielen Beschreibungen von Unterschichtverhalten, wie sie etwa in einer weit verbreiteten deutschen Zeitschrift zu finden waren: Unterschichteltern stopfen ihre Kinder mit Süßigkeiten voll, so dass sie fett und krank werden; sie setzen sie der geistigen Billigware privater Fernsehsender aus anstatt ihnen Bücher zu kaufen und vorzulesen; nicht materielle Armut sei das Problem, sondern Bildungsarmut, und diese wiederum, legt der Artikel nahe, eine Sache der Einstellung.

Über den Zusammenhang zwischen Schichtzugehörigkeit, Armut und Bildungsverhalten wäre viel zu sagen – nicht zuletzt die Pisa-Studien haben wieder gezeigt, wie unsinnig es ist, Einkommensarmut und Bildungsarmut gegeneinander ausspielen zu wollen. Überdies: Entspricht das hier angeprangerte Verhalten nicht genau dem, was mit der Privatisierung des Fernsehens und der Massenproduktion von „junk food“ gerade angestrebt wird, der Konditionierung von Menschen zu unersättlichen Konsumenten? Entscheidender aber ist die Attitüde, aus der diese Unterschichtkritik

erwächst. Selbsternannte BildungsbürgerInnen erheben sich über eine Lebensform, in der sie nur das Gegenteil ihrer selbst wahrnehmen können. Wer in dieser fremden Welt lebt, hat es sich demnach selbst zuzuschreiben. „Eigenverantwortung“ ist das Zauberwort der Zeit. Der Sozialstaat hat seine Schuldigkeit im Übermaß getan – Armut ist nicht das Problem.

Das Bild vom „Innen“ und „Außen“ der Gesellschaft, das in den Begriffen „Ausgrenzung“ und „Exklusion“ mitschwingt, leistet solchen Vorstellungen von getrennten Welten und damit zugleich einer moralisierenden Be- und Verurteilung der „Außen-seiter“ Vorschub. Die große Herausforderung an die begriffliche Anstrengung und für die praktische Auseinandersetzung mit Prozessen der Exklusion besteht darin, den alltagssoziologischen Mythos vom „Drinnen“ der Gesellschaft, das dem „Draußen“ entgegengesetzt ist, zu überwinden. Statt als Ausgrenzung *aus* der Gesellschaft muss Exklusion als Ausgrenzung *in* der Gesellschaft verstanden werden. Erst dann werden die „Ausgeschlossenen“ wieder in den Verhältnissen sichtbar, die sie ausschließen und mit denen sie sich auseinandersetzen.

Die Vorstellung von Ausgrenzung *aus* der Gesellschaft hat ihre Vorbilder in jenen geschichtlichen Konstellationen, in denen Menschen durch Gesetz, formelle und informelle Regeln sowie schiere Gewalt von Einrichtungen der Fürsorge und/oder von persönlichen Rechten ausgeschlossen werden. Das widerfuhr beispielsweise den Vagabunden im 15. und 16. Jahrhundert und im 19. Jahrhundert den ins Arbeitshaus gesteckten Paupers. Es widerfährt heute noch den sogenannten „illegalen“ EinwandererInnen. Mehr denn je muss Ausgrenzung heute aber zugleich und vor allem als Ausgrenzung in der Gesellschaft begriffen werden. Nicht obwohl, sondern gerade weil die Menschen heute unter den Bedingungen transnationaler Marktbeziehungen, universalisierter Normen und gesellschaftlich intern verallgemeinerter Bürgerrechte leben, ist Ausgrenzung als Ausgrenzung in der Gesellschaft möglich. Denn die Versprechungen der Zugehörigkeit bleiben in Kraft, häufig sogar formale Berechtigungen, aber sie lassen sich für viele Menschen nicht einlösen.

Ausgrenzungserfahrung ist Scheiternserfahrung. Sie erwächst aus der Diskrepanz zwischen dem, was in einer Gesellschaft allen ihren Angehörigen möglich sein soll, aber auch von allen erwartet wird, und gleichwohl unerreichbar bleibt. Langzeitarbeitslose haben nicht deshalb keinen Ort

in der Gesellschaft, weil sie ohne Erwerbsarbeit sind – das gilt für viele andere auch – ,sondern weil in ihrem Fall Erwerbstätigkeit verlangt wird, aber nicht zu haben ist. Sie fallen aus der Wechselseitigkeit sozialer Beziehungen heraus und bleiben gleichwohl institutionell eingebunden – aber nur als Objekt gesellschaftlichen Handelns, in der einseitigen Abhängigkeit des Fürsorgeempfängers, wie dies der Soziologe Georg Simmel bereits zu Beginn des zwanzigsten Jahrhunderts dargelegt hat. Für jede der drei zuvor angesprochenen Dimensionen von Zugehörigkeit und Teilhabe ließen sich solche paradoxe Formen der *Gleichzeitigkeit* von „Dinnen“ und „Draußen“ aufzeigen, in denen sich Ausgrenzung in der Gesellschaft heute manifestiert.¹

„Wiedereingliederung“ oder Neubestimmung des Verhältnisses von sozialem Bürgerstatus und Erwerbsarbeit? Ein Ausblick

Allenthalben im Europa der Europäischen Union, und seit den letzten Jahren auch verstärkt in Deutschland, wird der „Kampf gegen Exklusion“ mit dem Ziel der „Wiedereingliederung“ der „Ausgegrenzten“ geführt. Die Beseitigung ausgrenzender Verhältnisse steht demgegenüber kaum zur Debatte. Dabei sind die Formen, in denen Eingliederung betrieben wird, selbst durchaus problematisch. Denn sie verschieben zunehmend die Verantwortung für den Erfolg oder Misserfolg auf die Betroffenen selbst. Durch die Einführung vertragsförmiger Elemente in die Beziehungen zwischen Behörde und KlientInnen werden sozialstaatliche Leistungen verstärkt an Vorleistungen gebunden. Die Verträge konstituieren aber keine wechselseitige Abhängigkeit im strikten Sinn. Denn die Behörde kann nicht zur Einhaltung verpflichtet werden, der/die KlientIn aber kann an den Vertragsbedingungen scheitern und ist damit Sanktionen ausgesetzt. Es gibt auch kaum eine andere Wahl, als den Kontrakt einzugehen, will man sozialstaatliche Leistungen erhalten. Die Balance zwischen Rechten und Pflichten verschiebt sich zulasten der Rechte hin auf die Pflichten, insbesondere die Pflicht zur Erwerbsarbeit.

Ich hatte darauf hingewiesen, wie notwendig, aber auch wie prekär die Verbindung von Erwerbsarbeit und sozialen Rechten für Zugehörigkeit und Teilhabe in unseren Gesellschaften ist. Die Einbindung in die gesellschaftliche Arbeitsteilung auf der einen Seite und die Anerkennung als Bürger mit Rechten und Pflichten auf der anderen tragen auf jeweils besondere und eigenständige Weise dazu bei, Zugehörigkeit und Teilhabe zu vermitteln. Sie lassen sich weder durch einander ersetzen, noch voneinander abhängig machen. Gerade das aber wird in den Eingliederungsvereinbarungen versucht. Sollten soziale Rechte die Menschen ursprünglich vor völliger Marktabhängigkeit schützen, so wird nun die Gewährung und Qualität sozialer Rechte mehr und mehr an die Vorleistung einer Verpflichtung zur Erwerbsarbeit geknüpft – um welchen Preis (sprich: Lohn) auch immer. Ein Recht auf Erwerbsarbeit aber gibt es nach wie vor nicht.

Die hier umrissene Analyse von Zugehörigkeit und Exklusion weist dagegen in eine andere Richtung. Eine Politik gegen Exklusion müsste von der relativen Eigenständigkeit der Zugehörigkeits- und Teilhabeweisen ausgehen. Sie müsste darauf abzielen, den sozialen BürgerInnenstatus abzusichern, indem sie ihn weit stärker als bisher von der Verpflichtung zur Erwerbsarbeit entkoppelt. Zugleich aber wäre es ihre Aufgabe, Erwerbsmöglichkeiten – in welchem Zeitumfang und in welcher Verteilung über die Lebenszeit auch immer – für alle, die diese anstreben, zu fördern. Denn ein „Ende der Erwerbsarbeitsgesellschaft“ ist (noch) nicht in Sicht.

¹ Vgl. hierzu ausführlich Kronauer, Martin 2002: Exklusion. Die Gefährdung des Sozialen im hoch entwickelten Kapitalismus. Frankfurt am Main, New York (Campus).